

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	12 (1914)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Schweizerisches Grundbuchamt
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-183084">https://doi.org/10.5169/seals-183084</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Herr Direktor Ingenieur Kohlberg mit seinem Stabe ehrte uns durch seine Anwesenheit. Der jeweilige „Letzte“ dezimierte aber unsere fröhliche Gesellschaft im Nu, so dass schliesslich nur noch die „Oltener“ allein zurückblieben und denen soll, wie ich erfahren durfte, keine Stunde geschlagen haben.

Aus Auftrag der abtretende Sekretär:  
*E. Reich.*

### **Schweizerisches Grundbuchamt.**

Aus dem Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1913 entnehmen wir dem Titel „Grundbuchamt“ folgendes:

#### *Allgemeines.*

In der Angelegenheit der Aufstellung eines allgemeinen Planes über die Anlegung des Grundbuchs und die Vermessung sind die Antworten der Kantone auf unser Kreisschreiben vom 5. Juni 1912 im Laufe des Berichtsjahres eingegangen, und es konnte mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für diesen allgemeinen Plan begonnen werden. Die hierfür notwendigen, umfangreichen Erhebungen und Berechnungen, die insbesondere in der Feststellung des schon vermessenen, des überhaupt nicht zu vermessenden und des noch zu vermessenden Gebietes, ferner in der Abgrenzung der Instruktionsgebiete und in der Berechnung der mutmasslichen Kosten bestehen, sind in der Hauptsache beendigt, so dass im Frühling 1914 die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verhandlungen mit den Kantonen beginnen können.

#### *Vermessungswesen.*

1. Nach Art. 7, 12 und 31 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910, haben die Kantone im Rahmen des Bundesrechtes die erforderlichen ergänzenden Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessung, sowie die notwendigen organisatorischen Bestimmungen über das Vermessungswesen (Neuvermessung und Nachführung) zu erlassen und sie dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Da sich bisher überhaupt nur wenige Kantone mit der Aufstellung solcher Vorschriften befasst haben, sah sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) veranlasst, eine Übersicht sämtlicher notwendigen und wünschenswerten Vorschriften in Form einer Anleitung und mit schematischer Gruppierung des Stoffes auszuarbeiten und sie in einem Kreisschreiben am 25. Februar 1913 sämtlichen Kantonen zuzustellen (Bundesbl. II, 492).\*

In Ausführung des Art. 24 der eidgenössischen Vermessungsverordnung wurde im gleichen Kreisschreiben festgelegt, an welche Arbeiten der Grundbuchvermessung nach bisheriger Praxis des Bundesrates Bundesbeiträge ausgerichtet und in welcher Weise die Bundesbeiträge an die Nachführung von Grundbuchvermessungen berechnet werden.

2. Der Vergebung von Parzellarvermessungen hat stets die Aufstellung des Programms und des Kostenvoranschlages vorauszugehen. Im Laufe des Berichtsjahres hat sich in dieser Beziehung zwischen Bund und einzelnen Kantonen (Zürich, Thurgau, Wallis etc.) bereits eine bestimmte Praxis herausgebildet. Wo nämlich in einem dieser Kantone die Ausschreibung von Vermessungsarbeiten für eine oder mehrere Gemeinden in Aussicht stand, fand eine gemeinsame Besichtigung des zu vermessenden Gebietes durch einen Vertreter des Kantons und einen Vertreter des Bundes statt, und es wurden bei dieser Gelegenheit die Maximalausgaben, die für das Vermessungswerk aufgewendet werden können, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse ausgerechnet. Dieses Verfahren verfolgt den Zweck, den kantonalen und eidgenössischen Behörden als Grundlage für die Beurteilung der eingehenden Angebote der Grundbuchgeometer zu dienen und auf diesem Wege zur allmählichen Einführung einheitlicher Vermessungspreise beizutragen. Wir halten dafür, es sollte sich dieses Vorgehen in allen Kantonen, die Vermessungen zu vergeben haben, einbürgern, da es die beste Gewähr für das so notwendige Zusammenwirken der kantonalen und der eidgenössischen Vermessungsbehörden bietet. Wenn sich im einen oder andern Falle ergeben sollte, dass eine

---

\* Schweiz. Geometer-Zeitung, Jahrg. 1913, S. 94, ff.

Vermessung nicht zu den Bedingungen vergeben werden könnte, die von den Vertretern des Kantons und des Bundes bei ihrer Besichtigung als angemessen betrachtet worden sind, kann immer noch zu einer besonderen Taxation durch die eidgenössische Taxationskommission Zuflucht genommen werden.

3. Als Ergänzung der eidgenössischen Vermessungsinstruktion sind 26 Blätter Zeichnungsnormalien für die Anfertigung und Nachführung der Grundbuchpläne, sowie die Tabellen der Fehlergrenzen zur Ausgabe gelangt.

4. Im Geometerprüfungswesen wird das neue Reglement über die Erwerbung des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer, das der Bundesrat am 14. Juni 1913 erlassen hat (A. S. n. F. XXIX, 192), verschiedene Änderungen bringen. So sind insbesondere die Zulassungsbedingungen zu den eidgenössischen Geometerprüfungen und die Anforderungen an das Wissen und Können der Kandidaten etwas strenger gestaltet worden. Damit wurde den berechtigten Begehren der Grundbuchgeometer auf Verbesserung ihrer Ausbildung Rechnung getragen. Um die Einführung dieser neuen Ordnung zu erleichtern, haben wir das neue Reglement erst auf den 1. Oktober 1915 in Kraft erklärt. Außerdem findet das frühere Reglement auch nach dem 1. Oktober 1915 noch auf solche Kandidaten Anwendung, die nachweisbar vor dem 14. Juni 1913 in die Geometerabteilungen der technischen Schulen von Winterthur, Freiburg oder Lugano aufgenommen worden sind, und die sich vor dem 4. Oktober 1917 zur theoretischen Prüfung anmelden.

Im Jahr 1913 haben 37 Kandidaten das Patent als Grundbuchgeometer erhalten.

5. Im Berichtsjahr sind 11 Triangulationen vom Bundesrat genehmigt und 31 Parzellarvermessungen als Grundbuchvermessungen anerkannt worden.

Im nachstehenden geben wir eine Zusammenstellung der im und bis zum Jahre 1913 anerkannten Grundbuchvermessungen und ausgerichteten Beiträge für Triangulationen, Parzellarvermessungen und Nachführungen, sowie die angenäherten Angaben über die in Vermessung begriffenen und noch zu vermessenden Kantonsgebiete.

\* provisorisch.

In vorstehender Tabelle haben wir in der Kolumne „Noch zu vermessen“ noch die Prozentzahlen zugefügt; dabei haben wir das Gebiet des Kantons Neuenburg, dessen Vermessung zeitlich sehr zurück liegt, nach seinem ganzen Umfange als vermessungsbedürftig angenommen, wie es auch durch das Sternchen der Tabelle und die zugehörige Bemerkung ange-deutet ist. Mit dieser Ausscheidung belaufen sich die in den Kolumnen 2, 3 und 4 enthaltenen Gebiete, welche als brauchbare Vermessungen oder als solche in nächster Zeit brauchbar zu betrachtende anzunehmen sind, auf  $4673 \text{ km}^2 = 13,4 \%$ , das noch zu vermessende Gebiet auf  $86,6 \%$  der Gesamtfläche. Nach dem orientierenden Berichte des Herrn Ingenieur Leutenegger vom Jahre 1908 sollten die brauchbaren vorhandenen Kataster- und Waldvermessungen  $7113 \text{ km}^2 = 20,4 \%$ , die überhaupt vorhandenen  $13,186 \text{ km}^2 = 37,7 \%$  der in die Vermessung einzubeziehenden Gebiete ausmachen. Die Gesamtfläche der Schweiz wird dabei von Leutenegger *inklusive* der nicht zu vermessenden grösseren Seen und Gletschergebiete zu  $41,324 \text{ km}^2$  angegeben.

Der Bericht des eidgenössischen Grundbuchamtes gelangt demnach zu wesentlich ungünstigeren Zahlen als der von Herrn Leutenegger verfasste, trotzdem seit dem Jahre 1908 eine ansehnliche Zahl von Vermessungen erledigt worden sind. Die Differenz erklärt sich indessen sehr leicht daraus, dass Leutenegger die Vermessungen der Kantone

Solothurn	mit	791	$\text{km}^2$
Baselstadt	„	37	„
Schaffhausen	„	294	„
Neuenburg	„	711	„
Genf	„	252	„

sodann die Waldvermessungen im Kanton Graubünden als brauchbar für die Anlage des Grundbuches bezeichnet hat. Als nicht zu erneuernde Vermessungen würde z. B. auch der Kanton Waadt  $998 \text{ km}^2$  besitzen. Nun sollen aber nach den Untersuchungen des Grundbuchamtes die Vermessungen der angeführten Kantone mit Ausnahme eines sehr kleinen Bruchteiles von Grund aus durchgeführt werden, um sie den jetzigen Anforderungen anzupassen.

Die zu bewältigende Aufgabe gestaltet sich also als ausserordentlich viel grösser und weittragender, als ursprünglich angenommen wurde und zwar auch dann noch, wenn die erhöhten Anforderungen späterer Geschlechter, die sich ganz sicher einstellen werden, unberücksichtigt bleiben. *St.*

---

### **Les tolérances de l'instruction fédérale à la lumière de la pratique.**

Les nouvelles exigences concernant l'exactitude des mensurations cadastrales sont considérablement plus sévères que celles du concordat et l'on pouvait exprimer la crainte d'une répercussion sur le coût des mensurations ensuite de l'augmentation du temps employé pour effectuer des mesures plus précises.

Toutefois des progrès importants sont acquis en ce qui concerne la construction et la manipulation des instruments, l'élimination des erreurs systématiques dans les mensurations des longueurs au moyen des comparateurs, la réduction au niveau de la mer, la forme plus rationnelle des lattes, le soin plus méticuleux avec lequel on élimine l'excentricité dans les mensurations d'angles, etc. Et grâce à ces progrès, on a pu faire la preuve que des mensurations rapides pouvaient également atteindre un degré élevé d'exactitude.

Toutefois, il faut également supposer de la part du géomètre-opérateur une connaissance exacte de la cause des erreurs et les moyens de les éviter ou de les éliminer et de la part des aides une habileté qui ne s'acquiert que par une longue pratique.

La vérification de nouvelles mensurations a également prouvé que des mensurations exécutées avec soin peuvent facilement donner des résultats dont les erreurs sont inférieures à celles prévues à l'instruction.

Comme exemple, nous voulons examiner les résultats de la vérification des mensurations de Biessenhofen et Oberaach (Thurgovie) exécutées de 1910 à 1912 par M. P. Muller, géomètre du registre foncier à Amriswil.